



## **Stellungnahme**

**des Marburger Bund Bundesverbandes  
zu dem Referentenentwurf des  
Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und  
Jugend zu dem  
Zweiten Gesetz zur Änderung des  
Schwangerschaftskonfliktgesetzes (SchKG)**

Reinhardtstraße 36  
10117 Berlin  
Telefon 030 746846-0  
Telefax 030 746846-16  
[bundesverband@marburger-bund.de](mailto:bundesverband@marburger-bund.de)  
[www.marburger-bund.de](http://www.marburger-bund.de)

Berlin, 14. Dezember 2023

Der Marburger Bund bedankt sich für die Gelegenheit, Stellung nehmen zu können.

Wir begrüßen die Intention des Referentenentwurfs, einen länderübergreifend einheitlichen und rechtssicheren Umgang mit sogenannten Gehsteigbelästigungen sicherzustellen.

Insbesondere unterstützen wir den ganzheitlichen Ansatz mit einem Schutzkonzept, das nicht nur die betroffenen Schwangeren selbst, sondern auch die Beratungsstellen und Einrichtungen, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen, einschließlich der jeweiligen Mitarbeitenden umfasst.

Dies gilt auch für Ärztinnen und Ärzte. So hatte die Bundesärztekammer bereits in ihrer Stellungnahme gegenüber der Kommission für reproduktive Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin vorgetragen, dass ein limitierender Faktor beim Anbieten von Schwangerschaftsabbrüchen beispielsweise Aktionen radikal auftretender Aktivisten oder Beleidigungen bis hin zu impliziten oder expliziten Bedrohungen seien.

Auch der Marburger Bund hat im Rahmen der ersten Anhörung der Kommission darauf hingewiesen, dass es umfassenden Schutz für alle Betroffenen bei Anfeindungen durch Abtreibungsgegner und in bedrohlichen Situationen geben muss.

Zusätzlich zu den im Referentenentwurf aufgeführten Verbotstatbeständen würden wir uns eine Regelung wünschen, die neben der Behinderung der Arbeit auch die Belästigung der Ärztinnen und Ärzte sowie der Mitarbeitenden der Einrichtungen mit einem eigenen bußgeldbewehrten Verbot belegt. Mindestens sollte aber in der Begründung klargestellt werden, dass auch belästigende Handlungen wie beispielsweise das Zusenden von verstörendem Material bzw. generell die Störung der vom Gesetzgeber intendierten Atmosphäre Behinderungen im Sinne des § 8 Abs. 3 und § 13 Abs. 4 KSchG darstellen.

Ob der mit der Bußgeldandrohung verbundene Abschreckungseffekt tatsächlich eintritt und zu einem signifikanten Rückgang der „Gehsteigbelästigungen“ führt, bedarf aus unserer Sicht in zwei bis drei Jahren einer Evaluation und deren Verankerung im SchKG. Sollte kein oder nur ein geringer Rückgang zu verzeichnen sein, muss über weitere Schritte nachgedacht werden.

Bei dieser Evaluation könnten auch die nun vorgesehenen ergänzenden Auswertungen zur Verbesserung der statistischen Übersicht unterhalb der Landesebene wertvolle Hilfe leisten.

Wir geben allerdings zu bedenken, dass durch diese neue regionale Darstellung nach Kreisen und kreisfreien Städten in Flächenländern die auch in der Begründung beschriebene „Pflicht zur statistischen Geheimhaltung“ nach § 16 BstatG in der Weise verletzt werden könnte, dass beispielsweise Rückschlüsse auf die einzelne Ärztin oder den einzelnen Arzt möglich sind. Auch wenn beim Ausweis der einzelnen Merkmale zusätzlich eine Geheimhaltung entsprechend der üblichen statistischen Verfahren erfolgen soll, so liegt diese doch im Ermessen des Statistischen Bundesamtes.

Wir wünschen uns daher eine Regelung im Gesetzestext selbst, die jegliches Ermessen und jede Rückverfolgbarkeit auf einzelne Einrichtungen und/oder Ärztinnen ausschließt.